

3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), *in den jeweiligen aktuellen Fassungen*, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 07.09.2011 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1154/11), *zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) in der Sitzung vom _____ (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0707/23)* beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert:

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) ...

1. Gehwege in der Reinigungsklasse ES III bzw. ES IV und in allen öffentlichen Straßen, die nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung (**gegen Gebühr**) einbezogen sind.
2. Fahrbahnen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung (**gegen Gebühr**) einbezogen sind.

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich Dritter bedienen.

Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Reinigungspflichten entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte (**einschließlich Straßenrinne und Flächen des ruhenden Verkehrs**) befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist jede dieser Straßen zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, jeweils bis zur Straßenmitte.

4. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen **wie z. B.** durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen (u. a. auch um

Poller, Radabstellanlagen, Pfosten, Beleuchtungs-/Lichtsignalanlagenmasten und Verteilerschränke) zu entfernen sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.

5. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes

(2)...

1. An Werktagen ist zwischen ~~6:00~~ **7:00** und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.
Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind bis ~~6:00~~ **7:00 Uhr** des folgenden Tages zu beseitigen bzw. zu räumen. Die Beseitigung sowie Beräumung ist bis 20:00 Uhr aufrecht zu erhalten. **Der Gehweg ist auch zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.**

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 8 Einsatz von Streustoffen auf Gehwegen

- 2) Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen, **Radwegen gemäß Winterdienstkonzeption in der aktuellen Fassung (Zeichen 237 und 241 STVO)** und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4 % verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

7. § 9 - Tabellenübersicht wird wie folgt geändert:

§ 9 Öffentliche Straßenreinigung

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit
S I	Ja	ja	täglich werktätlich
S III	Ja	ja	wöchentlich
ES III	Ja	nein	wöchentlich
ES IV	Ja	nein	jede 2. Woche

8. § 9 wird wie folgt geändert:

Bei der Reinigungsklasse S I und S III reinigt die Landeshauptstadt sämtliche als Gehweg und Fahrbahn geltende Teile der öffentlichen Straße. Bei der Reinigungsklasse ES III und ES IV reinigt die Landeshauptstadt die dem Hauptverkehr dienende Fahrbahn einschließlich der unmittelbar dazugehörenden unselbständigen Flächen für den fließenden (z. B. Busspur, Radweg) und ruhenden Verkehr (z. B. Parkbuchten) der öffentlichen Straße. **In den Gewerbegebieten umfasst die Fahrbahnreinigung zudem Stichstraßen.**

9. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) ...

1. entgegen § 4 als Reinigungspflichtiger (§ 3) die ihm auferlegte öffentliche Straßenreinigung in einem Abstand von **mindestens 2 Wochen** nicht oder ungenügend durchführt oder chemische Mittel einsetzt;

10. § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(1) ...

2. entgegen § 4 Abs. 4 **5** Straßenkehrlicht bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände nicht nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt;

Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Anlage (a) der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen) wird wie folgt geändert:

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse	Änderungsvermerk
Apoldaer Straße	ES IV	Änderung der Reinigungs-klasse
Auenstraße (von Karlstraße bis Adalbertstraße sowie von Marie-Elyse-Kayser-Straße bis Riethstraße)	ES III	Änderung von der gesamten Straße auf 2 Straßenabschnitte
Brückenstraße	ES IV	wird neu aufgenommen
Büblebener Straße (ab 01.01.2021)	ES IV	Zeitraum der Aufnahme in die gebührenwirksame Reinigung wird gestrichen
Erfurter Straße (ab 01.01.2021)	ES IV	Zeitraum der Aufnahme in die gebührenwirksame Reinigung wird gestrichen
Carl-Spier-Straße	ES III	Straßennamensänderung, ehem. Arnstädter Straße (zw. Martin-Andersen- Nexö-Straße und Schützenplatz)
Helmut-Kohl-Straße	S III	wird neu aufgenommen
Henning-Goede-Straße	ES III	Änderung der Reinigungs-klasse
Karl-Marx-Straße	ES IV	wird neu aufgenommen
Kirchstraße	ES IV	wird neu aufgenommen
Kupferhammermühlgasse (Hauptzug von Maximilian-Welsch- Straße bis Martinskloster)	S III	Änderung von der gesamten Straße auf Hauptstraßenabschnitte
Löberstraße (von Juri-Gagarin-Ring bis Herrenbreitengasse S III)	S III/ES III	Änderung der Reinigungs-klasse für einen Teilabschnitt
Marbacher Chaussee	ES IV	wird neu aufgenommen
Salomonsborner Straße	ES IV	wird neu aufgenommen

(Alach, Salomonsborn)		
Scharnhorststraße	ES III	wird neu aufgenommen
Vieselbacher Straße	ES IV	wird neu aufgenommen
Vor dem Hirtstor	ES IV	wird neu aufgenommen
Warsbergstraße (von Bonemilchstraße bis Henning- Goede-Straße SIII)	S III/ES III	Teilabschnitt wird neu aufgenommen in abweichender Reinigungs-klasse

Artikel 2: In-Kraft-Treten

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.